

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE SCHANGNAU

Die Einwohnergemeinde Schangnau erlässt gestützt auf

- Art. 30 des Organisations- und Verwaltungsreglements der Einwohnergemeinde Schangnau vom 10. Juli 1996;
- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953;
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
- das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;
- das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern

folgendes Reglement:

1. ORGANISATION

1.1 Aufsicht und Verwaltung

Art. 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Schangnau untersteht dem Gemeinderat als Ortspolizeibehörde. Dieser überträgt die Aufsicht, Ueberwachung und Verwaltung der Entsorgungskommission (nachfolgend als **Kommission** bezeichnet).

Art. 2

Der Gemeinderat wählt:

1. eine Kommission von 5 Mitgliedern, wovon 1 Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen der Kommission angehören muss
2. einen Totengräber

Art. 3

Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben sind:

- Ueberwachung des Bestattungswesens
- Ueberwachung der Tätigkeit der Friedhofgärtner und des Totengräbers
- Beaufsichtigung und Verwaltung der Friedhofanlagen und Gebäulichkeiten
- Ueberwachung der Ausführungsvorschriften über die Grabmäler
- Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Gemeinderates zur Ausführung von grösseren Projekten
- Verfügungen und Entscheide im Rahmen ihres Aufgabenkreises

Für besondere Aufgaben kann sie geeignete Fachleute beiziehen, denen aber kein Stimmrecht zusteht.

1.2 Personal

Art. 4

Dem Totengräber obliegen die Beaufsichtigung und Instandhaltung der Anlagen, Wege, Bäume und Einfriedungen sowie weitere von der Kommission zugewiesene Arbeiten.

Art. 5

Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und für eine würdige Durchführung der Bestattungen. Er besorgt, unter Mithilfe von anderen Personen, das Tragen der Särge und Urnen zum Grabe und das Versenken derselben. Ferner obliegt ihm die Verantwortung für das Auffüllen und Verebnen der Gräber. Er sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof.

Art. 6

Dem Friedhofpersonal wird korrektes Verhalten gegenüber den Angehörigen von Verstorbenen und Friedhofbesuchern zur Pflicht gemacht. Es hat den Weisungen und Instruktionen der Kommission nachzukommen.

Art. 7

Der Totengräber wird für seine Arbeiten nach den vom Gemeinderat zu genehmigenden Ansätzen entschädigt. Grundlage bildet das Personalreglement der Gemeinde.

2. BESTATTUNGSORDNUNG

2.1 Anmeldung der Todesfälle

Art. 8

Jeder Todesfall ist sofort von den Angehörigen, Hausgenossen oder Verantwortlichen, dem zuständigen Zivilstandsbeamten oder der zuständigen Zivilstandsbeamtin anzuzeigen. Den Zivilstandsbeamten sind vorzuweisen:

- die amtliche ärztliche Todesbescheinigung
- der Eheschein oder das Familienbüchlein bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen
- der Geburtsschein bei Kindern und ledigen Personen

Ueber Leichenfunde ist der Polizeibehörde sofort Meldung zu erstatten.

2.2 Anordnung der Bestattung

Art. 9

Der Gemeindegemeinderat stellt die Bewilligung für die Erd- und Urnenbestattung aus, zuhanden

- des Beauftragten für den Leichentransport
- des Totengräbers
- des zuständigen Pfarramtes
- der Angehörigen der Verstorbenen

Der Zeitpunkt der Beisetzung wird von den Angehörigen in Absprache mit dem Pfarramt, bzw. dem Leiter der Trauerfeier bestimmt.

Art. 10

Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn die Meldungen gemäss Art. 8 erfolgt sind. Vorbehalten bleiben Ausnahmefälle (Art. 88, Abs. 2, Zivilstandsverordnung). Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens

72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verfließen sind. Für frühere Beerdigung ist eine spezielle Bewilligung einzuholen. (Art. 14 Dekret über das Bestattungswesen).

Die Feuerbestattung kann stattfinden, wenn ausser der amtlichen Todesbescheinigung ärztlich bestätigt wird, dass vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin keine Bedenken im Wege stehen. (Dekret betr. die Feuerbestattung vom 24. Mai 1904)

2.3 Durchführung der Bestattung

Art. 11

Die Särge dürfen nur aus leichtem, weichem Holz angefertigt sein. Kremationssärge dürfen überdies keine metallenen Bestandteile aufweisen.

Art. 12

Für die Aufbahrung der Leichen steht beim Friedhof Schangnau ein Aufbahrungsraum zur Verfügung. Dieser kann von Angehörigen und Drittpersonen bis zur Bestattung besucht werden, sofern nicht hygienische Gründe dagegen sprechen. Der Schlüssel ist bei der Gemeindeverwaltung oder der Unternehmung welche den Leichentransport und die Einsargung vornimmt, abzuholen.

Art. 13

Die Leichen sind aus wohnungshygienischen und sanitätspolizeilichen Gründen, nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung, in das Friedhofgebäude zu überführen, soweit vom Arzt nicht Ausnahmen zugestanden werden. Begehren für Leichentransporte sind an eine einschlägige Firma zu richten.

Art. 14

Die Teilnehmer der Bestattungsfeier besammeln sich auf dem Friedhof. Ein öffentliches Leichengeleite findet nicht statt.

Art. 15

Als Beerdigungszeiten werden festgesetzt:

- Montag bis Samstag, vormittags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- An Sonn- und Feiertagen dürfen nur in dringenden Fällen, mit der Zustimmung der Kommission, Bestattungen vorgenommen werden.

Urnenbeisetzungen können nach Absprache vorgenommen werden.

Art. 16

Die Gestaltung der Abdankungsfeier richtet sich nach dem Wunsch des Verstorbenen und der Angehörigen bzw. Zuständigen. Mit dem Pfarramt bzw. dem Leiter der Trauerfeier ist unverzüglich Fühlung aufzunehmen.

3. FRIEDHOFORDNUNG

3.1 Allgemeines

Art. 17

Die Friedhöfe, als Ruhestätte der Verstorbenen, sind von jedermann in Ehren zu halten. Sämtliche Anlagen und Gräber sind fortwährend in gutem Zustand zu halten.

Art. 18

Der Friedhof soll angemessen eingefriedet, mit Toren versehen und zu keinem seiner Bestimmungen als Ruhestätte der Verstorbenen fremden Gebrauch benützt werden. Kulturpflanzen dürfen auf dem Friedhof keine angepflanzt werden, es sei denn, die Kommission habe hiezu die Bewilligung erteilt.

Art. 19

Der Friedhof steht der Bevölkerung jederzeit offen, Kindern jedoch nur in Begleitung erwachsener Personen. Das Mitführen von Hunden sowie Fahrrädern und anderen Fahrzeugen in den Friedhof ist den Friedhofbesuchern untersagt.

Art. 20

Das Friedhofgebäude dient der Aufbahrung von Leichnamen vor der Bestattung. Es enthält ebenfalls einen Geräteraum. Die Aufsicht und Pflege des Friedhofgebäudes obliegt dem Totengräber oder von der Kommission bestimmten Drittpersonen.

3.2 Beisetzungsstätten

Art. 21

Für die Beisetzung stehen folgende Arten von Gräbern zur Verfügung:

1. Reihengräber für die Erdbestattung
2. Kindergräber für Kinder bis 12 Jahre
3. Urnengräber

Art. 22

Der Totengräber hat eine besondere, fortlaufende Kontrolle der Beerdigten zu führen. Diese Kontrolle ist aufzubewahren; der Totengräber hat hieraus jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Art. 23

In jedem Grab darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, auf ein bestehendes Erdbestattungsgrab bis zu zwei Urnen beizusetzen, wenn das Grab nicht älter als 12 Jahre ist. Bei älteren bestehenden Gräbern kann die Kommission eine Ausnahmebewilligung erteilen.

Art. 24

Die Gräber sollen folgende Masse aufweisen:

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>
1. Reihengräber	200 cm	90 cm	180 cm

Der Zwischenraum von Gräberreihe zu Gräberreihe beträgt 50 cm, der Abstand von Grab zu Grab 30 cm. In besonderen Fällen kann die Kommission eine grössere Entfernung verfügen.

2. Kindergräber

- Kinder von 3 - 12 Jahren 100 cm 50 cm 150 cm
- Kinder bis 3 Jahre 100 cm 50 cm 120 cm

3. Urnengräber

60 cm 60 cm 80 cm

Art. 25

Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhedauer von mindestens 20 Jahren. Vorbehalten bleiben behördlich angeordnete Exhumationen.

3.3 Grabmäler

Art. 26

Das Grabmal ist ein Gedenkstein zur Erinnerung an den Verstorbenen und kann eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten. Es soll in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein, den Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. geschmacklose sowie handwerklich mangelhafte Gestaltungen sind zu vermeiden.

Im Interesse einer ruhig wirkenden und ästhetisch befriedigenden Gestaltung des Friedhofs sind grundsätzlich nicht statthaft:

- dunkle Steine, die poliert, geschliffen oder so behandelt sind, dass sie schwarz wirken
- weisser und rosa Marmor (poliert)
- Zement- und Kunststeine sowie Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, z. B. Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech
- Metallurnen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze, Fotografien, ungeeignete Keramikfiguren
- Schrifftafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- Blech- und Perlenkränze

Art. 27

Die Kommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den vorerwähnten Bestimmungen zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen, und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes, noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden. Im Zweifelsfalle ist für die Grabmäler ein Gesuch an die Kommission zu richten.

Art. 28

Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Für die Grabmäler sind folgende Dimensionen zulässig:

<i>Maximale Höhe</i>	<i>Maximale Breite</i>	<i>Minimale Dicke</i>
--------------------------	----------------------------	---------------------------

1. Reihengräber

- stehende Denkmäler 100 cm 60 cm 12 cm

2. Kindergräber

- stehende Denkmäler 60 cm 30 cm 10 cm

3. Urnengräber

- stehende Denkmäler 80 cm 50 cm 12 cm

Die Höhe der Grabmäler wird über dem Niveau des Bodens gemessen.
Die Liegeplatten dürfen eine maximale Neigung von 10 % aufweisen.

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stelen sowie stehenden Denkmälern mit stark abgedachtem, stark geschweiftem oder rundem Kopf maximal 5 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Die aufgeführten Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein

Art. 29

Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn sich die Erde des Grabhügels gesetzt hat, jedenfalls frühestens ein Jahr nach der Beerdigung; bei Urnengräbern sobald die Bodenbeschaffenheit es erlaubt. Alle Arbeiten für die Aufstellung sind in möglichst kurzer Zeit zu vollenden und dürfen nicht stückweise gemacht werden. Bei nassem und gefrorenem Boden sind sie zu unterlassen.

Art. 30

Die vorläufige Beschriftung der neuen Grabstätte mittels Holzkreuz erfolgt durch die Kommission, beziehungsweise die von ihr beauftragte Person.

Art. 31

Bei Beschädigung von Grabstellen, Grabmälern, Anlagen und Wegen haben die Auftraggeber und Unternehmer auf Anordnung der Kommission den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Art. 32

Die Angehörigen der Bestatteten beziehungsweise die Verantwortlichen haben die Gräber in gutem Zustand zu erhalten. Bei mangelhafter Instandhaltung fordert die Kommission die Unterhaltspflichtigen auf, für Abhilfe zu sorgen. Dies kann auch durch Publikation im Anzeiger unter Ansetzung einer angemessenen Frist erfolgen. Grabmäler, welche den Vorschriften des vorliegenden Reglements nicht entsprechen und für welche keine Bewilligung der Kommission vorliegt, sind innert Monatsfrist nach der ersten Aufforderung zu entfernen. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt die Entfernung durch die Gemeinde auf Kosten der pflichtigen Personen. Eine Schadenersatzpflicht durch die Gemeinde entsteht dabei nicht.

3.4 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

3.4.1 Grabbesorgung durch die Angehörigen

Art. 33

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist grundsätzlich Sache der Angehörigen bzw. Verantwortlichen. Sie besorgen die Arbeit selber oder beauftragen damit einen Gärtner. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen und in gutem Zustand erhalten werden. Die Anlage von Steinmosaiken auf Gräbern ist untersagt.

Art. 34

Diejenigen, die Gräber durch einen Gärtner besorgen lassen wollen, haben sich zu diesem Zwecke unter Bekanntgabe ihrer Wünsche bei ihm zu melden. Er hat die ihm zur Besorgung übertragenen Gräber in Ordnung und Ehren zu halten. Er ist berechtigt, für die ordentliche Pflege und Reinhaltungen der Gräber von den Angehörigen der Verstorbenen eine angemessene Entschädigung zu beziehen.

Art. 35

Auf dem Friedhof wird bei allen Reihengräbern eine einheitliche Schrittplatte verlegt. Die Erstellung und den Unterhalt dieser Arbeiten übernimmt die Gemeinde. Zur einheitlichen Friedhofgestaltung werden sämtliche Grabumrandungen mit Cotoneaster bepflanzt. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen und werden zusammen mit den Grabkosten in Rechnung gestellt.

Art. 36

Die Sträucher und Pflanzen dürfen nicht höher als die Grabmäler und nicht breiter als die Gräber sein. Hinter dem Grabmal ist jegliches Anpflanzen grundsätzlich zu unterlassen. Sträucher und andere Pflanzen, die Nebengräber stören, sind zurückzuschneiden. Kommen die Angehörigen dieser entsprechenden Aufforderung nicht nach, so wird diese Arbeit durch einen Gärtner unter Kostenfolge ausgeführt.

Art. 37

Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten, Abfall, verwelkte Kränze und Blumen in die bereitgestellten Behälter zu verbringen und zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser auf den Gräbern herumliegen.

Art. 38

Ungepflegte Gräber, zu deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Gärtner auf Kosten der Gemeinde zu bepflanzen.

3.4.2 Pauschale Grabbesorgungen durch die Gemeinde

Art. 39

Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer. Sie überträgt die Arbeiten an einen von ihr bestimmten Gärtner.

Art. 40

Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt. Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens (Art. 47) fest.

Art. 41

Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Verwaltungsrechnung verbucht.

Art. 42

Für die Pflege der restlichen Grabdauer heute bestehender Gräber besteht ein Grabfonds aus welchem die anfallenden Grabpflegekosten gedeckt werden. Die Kosten für die restliche Grabdauer bestehender Gräber gelten somit als bezahlt.

3.5 Räumung der Gräber und Exhumation

Art. 43

Vor Ablauf von 20 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet und weggeräumt werden. Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet. Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.

Art. 44

Wird die Räumung des Friedhofs oder eines Teils desselben angeordnet, so ist diese unter Angabe des Zeitraumes, aus welchem die Gräber datieren, wenigstens 6 Monate vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekanntzugeben. Die Grabmäler und Urnen sind den Angehörigen oder denjenigen Personen, die die Gräber besorgt haben oder besorgen liessen, zur Verfügung zu stellen.

Art. 45

Ueber die innerhalb der publizierten Frist nicht weggeräumten Grabmäler verfügt die Kommission. Ein allfälliger Erlös fällt in die Gemeindekasse. Kommen bei Neubestattungen Ueberreste aus früheren Gräbern zum Vorschein, so werden diese an der bisherigen Stelle tiefer gelegt und wieder zugedeckt.

4. KOSTENTRAGUNG, GEBÜHRENRAHMEN

Art. 46

Die Kosten für Sarg, Leichentransport und Kremation sowie speziellen Blumenschmuck fallen zulasten der Angehörigen der Verstorbenen. Für die übrigen Begräbniskosten erhebt die Gemeinde bei jedem Todesfall eine Gebühr.

Sie umfasst:

- die Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- das Öffnen und Zudecken der Gräber
- den Grabschmuck
- ein vorübergehendes Holzkreuz mit Beschriftung
- das Schneiden der Grabumrandungen während der gesamten Grabdauer

Art. 47

Sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren werden in einem separaten Gebührentarif geregelt. Ihre Höhe wird den jeweiligen Verhältnissen angepasst. Zuständig für den Erlass des Tarifes ist der Gemeinderat.

Grundlage für die Festsetzung des Gebührentarifs bildet der nachstehende Gebührenrahmen

Der Gebührenrahmen für sämtliche Begräbniskosten gemäss Artikel 46 beträgt:

1. Grabgebühren

- Einheimische

(Bewohner der angrenzenden Teile der Gemeinden Eggiwil, Eriz, Marbach und Flühli sind den Einheimischen gleichgestellt)

Reihenräber bei Erdbestattung	bis Fr. 1'500.00
Kindergräber	bis Fr. 800.00
Urnengräber	bis Fr. 500.00

- Auswärtige

Auswärtige Personen haben für sämtliche

Grabarten einen Zuschlag von
zu entrichten

100%

2. Exhumation / Umbestattung

Verrechnung nach Aufwand

3. Pauschale Grabbesorgungen

Sommer- und Herbstanpflanzung
während der gesamten Dauer

bis Fr. 7'000.00

Bei kürzerer Dauer nach Rücksprache mit dem Gärtner, bzw. der Kommission.

Art. 48

Die Bestattungskosten verstorbener Unbemittelter trägt das zuständige öffentliche Gemeinwesen.

Art. 49

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeinde.

5. SCHUTZ- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50

Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das Fortnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände sowie alle Beschädigungen und Verunreinigungen der Gräber, von Friedhofanlagen, Gebäuden und Einrichtungen sind verboten. Für angerichteten Schaden haften die Verursacher bzw. deren gesetzliche Vertreter. Aufsicht und Anzeigen obliegen in erster Linie dem Totengräber sowie der Kommission.

Art. 51

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

Art. 52

Für Diebstahl an Grabschmuck sowie für Grabschändungen kommen die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen. Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 53

Alle weiteren notwendigen Verfügungen und Anordnungen, deren Ausführung nicht durch diese Friedhof- und Begräbnisordnung umschrieben ist, werden durch die Kommission getroffen. Es besteht Rekursmöglichkeit an den Gemeinderat innerhalb einer Beschwerdefrist von 30 Tagen.

Art. 54

Die Vorschriften der Einwohnergemeinde werden gestützt und ergänzt durch die geltenden

eidgenössischen und kantonalen Erlasse.

Art. 55

Diese Friedhof- und Bestattungsordnung tritt in Kraft nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern. Sie ersetzt diejenige vom 15. Februar 1966.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Schangnau am 2. Dezember 2000.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

M. Schneiter

H.U. Siegenthaler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Friedhof- und Bestattungsordnung vom 2. November bis 1. Dezember 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 2. November 2000 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

6197 Schangnau, 20. Dezember 2000

Der Gemeindeschreiber

H.U. Siegenthaler